

GEMEINDE KARLSBAD LANDKREIS KARLSRUHE

Der Gemeinderat hat am 08.06.2011 in seiner Gemeinderatssitzung folgende Leitlinien beschlossen:

LEITLINIEN FÜR DIE ARBEIT DES JUGENDBEIRATES DER GEMEINDE KARLSBAD

§ 1 PRÄAMBEL

Die Jugend soll ihre Lebenswelt eigenverantwortlich mitgestalten können. Das achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) formuliert als Ziel unter anderem: § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe: (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Heranführung an die demokratische Beteiligung wird deshalb auf örtlicher Ebene ein Jugendbeirat eingerichtet.

Die Arbeit des Jugendbeirates soll sich an folgenden Leitlinien orientieren:

§ 2 Zielsetzung

Der Jugendbeirat vertritt die Interessen und Bedürfnisse der jüngeren Menschen in Karlsbad.

Der Jugendbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Der Jugendbeirat ist eine offene Form der Jugendbeteiligung.

Der Jugendbeirat soll vor Entscheidungen des Gemeinderates in Fragen, die seinen Interessenskreis betreffen, gehört werden. Er strebt engen Kontakt zu denjenigen Gruppen und Organisationen an die Jugendarbeit in Karlsbad betreiben.

Die Arbeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Seine geschäftsmäßige Handlungsfähigkeit wird durch Mittelbereitstellung im Haushaltsplan sichergestellt.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat ist örtliches Organ der Meinungsbildung und Sprachorgan der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gemeinde Karlsbad. Er erhält die Möglichkeit, Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage der Gemeinde bzw. im Mitteilungsblatt zu machen.
2. Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung für alle Belange der jüngeren Generation in Karlsbad.
 - a) Er macht eigenständig Anfragen, Hinweise und Vorschläge zu kommunalen Planungen und kulturellen Angeboten, auch an Gemeinderat und Verwaltung.
 - b) Er ist Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.
 - c) Er organisiert sinnvolle Angebote für die Jugend.
 - d) Er kann mit anderen Einrichtungen der Kommune kooperieren.
3. Der Jugendbeirat erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht.
4. Er soll sich regelmäßig und eigenverantwortlich treffen und erforderlichenfalls öffentliche Veranstaltungen anbieten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leitlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.